

BESCHLÜSSE – FESTLEGUNGEN – ÜBERSICHTEN

Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung der Leistungsnachweise

(Beschluss der 1./2. Lehrerkonferenz vom 14.09./15.12.2009; Schulforum 25.11.2009)
(geänderte Rechtsgrundlagen angepasst zum 01.08.2016)

GSO § 21 (2): „¹ Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. ² **Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen.** ³ In den Fächern Kunst, Musik, Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. ⁴ Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.“

Leistungserhebungen nach der GSO (§ 21 – 23)

Große Leistungsnachweise

- Schulaufgaben (Pro Fach und für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.)
- in den modernen Fremdsprachen in einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung
- andere gleichwertige Leistungsnachweise nach Modus21 (Anlage zur BaySchO)

Kleine Leistungsnachweise

- Schriftlich: Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumberichte, Projekte
- Mündlich: Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate, Projekte
- Praktisch: Projekte, Kunst, Musik, Sport

Anzahl der großen Leistungsnachweise

Fach	Wochenstundenzahl	Anzahl der Schulaufgaben
Deutsch, Fremdsprache, Mathematik	3	3
Deutsch, Fremdsprache, Mathematik	4/5	4
Physik	2/3	2
Chemie	2/3	2
alle Fächer in 11 und 12 (§ 54 (3) GSO)	2,3,4	1 pro Ausbildungsabschnitt

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise

Die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise liegt im Ermessen der Lehrkraft. In Nichtkernfächern sollen aber mindestens 2 pro Halbjahr erhoben werden, da in der Regel ein schriftlicher und mündlicher Leistungsnachweis erforderlich ist. In zwei- und dreistündigen Kernfächern werden ebenso mindestens 2 kleine Leistungsnachweise erhoben, in vier- und mehrstündigen mindestens 3. In allen Fächern der Jahrgangsstufen 11 und 12 werden mindestens 2 kleine Leistungsnachweise erhoben, davon mindestens ein mündlicher.

Verrechnung von großen zu kleinen Leistungsnachweisen (§ 28, § 29 GSO)

Bei 2 großen Leistungsnachweisen 1 : 1
Bei mehr als 2 großen Leistungsnachweisen 2 : 1
Jahrgangsstufe 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium) 1 : 1

Weitere Vereinbarungen

- An Tagen mit angesagten schriftlichen Leistungsnachweisen werden keine anderen schriftlichen Leistungsnachweise verlangt.
- Es sind höchstens zwei angesagte schriftliche Leistungsnachweise pro Woche zulässig.
- Nachholschulaufgaben können auch an Tagen, an denen die Klasse einen kleinen schriftlichen Leistungsnachweis schreibt, geschrieben werden; ggf. können auch mehr als 2 Schulaufgaben in einer Woche abgehalten werden (§ 54 (4) i.V.m. § 53 (2) (ergänzender Beschluss der Lehrerkonferenz vom 09.02.2011)).
- Rechenschaftsablagen und Stegreifaufgaben beziehen sich auf die unmittelbar vorangegangenen ein bis zwei Unterrichtsstunden.
- Kurzarbeiten umfassen den Stoff der letzten sechs Unterrichtsstunden (ergänzender Beschluss der Lehrerkonferenz vom 13.09.2010).

Der erste Schultag nach Ferien ist grundsätzlich prüfungsfrei, außer bei freiwilliger Meldung eines Schülers/ einer Schülerin zur Rechenschaftsablage.